

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
2-1053/128/128

Dresden, 3. Juni 2022

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel (DIE LINKE)

Drs.-Nr.: 7/9701

**Thema: Sammelabschiebung nach Tunesien am 13. April 2022 vom
LEJ**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die
Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Aus den Zuständigkeitsbereichen welcher Ausländerbehörden kommen die abgeholten Menschen, welche der Menschen wurden tatsächlich abgeschoben und die Abschiebung welcher Menschen wurde aus welchen Gründen abgebrochen (bitte auf Landkreise und kreisfreie Städte aufschlüsseln)?

Aus dem Freistaat Sachsen wurden elf Personen abgeschoben. Es wurde keine Abschiebung abgebrochen. Die abgeschobenen Personen waren zuvor folgenden Ausländerbehörden zugewiesen:

Zuständige Ausländerbehörde	Anzahl der Personen
Landkreis Zwickau	1
Vogtlandkreis	1
Erzgebirgskreis	1
Landkreis Meißen	1
Stadt Dresden	1
Landkreis Bautzen	1
Landkreis Görlitz	2
Zentrale Ausländerbehörde	3

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

**Frage 2:**

Inwiefern gehörten die Betroffenen zu den Gruppen der „Straftäter*innen, Gefährder*innen und Personen, die hartnäckig ihre Mitwirkung bei der Identitätsklärung verweigern“? Welche Ermittlungsverfahren und Vorstrafen lagen vor, welche belastbaren Hinweise gab es darauf, dass es sich um so genannte „Gefährder“ handelt oder inwiefern haben die Betroffenen „hartnäckig“ die Klärung ihrer Identität verhindert? (bitte pro Person in Verbindung mit dem Ort der letzten Unterbringung zuordnen)

Bei neun Personen handelte es sich um verurteilte Straftäter. Es werden nur die Straftaten mitgeteilt, bei denen eine Verurteilung vorliegt. Mit Blick auf die Unschuldsvermutung erfolgen keine personengenauen Einzelaufschlüsselungen zu laufenden Ermittlungsverfahren.

Ort der letzten Unterbringung	Gruppe	Straftaten
Abschiebungshafteinrichtung (AHE)	Identitätstäuscher	
Justizvollzugsanstalt (JVA)	Identitätstäuscher, Straftäter	Diebstahl mit Waffen, Erschleichen von Leistungen, Verstoß gegen das Aufenthaltsgesetz
JVA	Straftäter	Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz, räuberischer Diebstahl, besonders schwerer Diebstahl, Diebstahl
Landkreis Bautzen	Straftäter	Gefährliche Körperverletzung
Erzgebirgskreis	Identitätstäuscher, Straftäter	Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz
JVA	Straftäter	Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz, Verstoß gegen das Waffengesetz, Diebstahl, Erschleichen von Leistungen
JVA	Identitätstäuscher, Straftäter	Verstoß gegen das Aufenthaltsgesetz
Landkreis Meißen	Straftäter	Diebstahl, Erschleichen von Leistungen
JVA	Straftäter	Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz, Hehlerei
JVA	Straftäter	Gefährliche Körperverletzung, besonders schwerer Diebstahl, gemeinschaftlicher Diebstahl, Diebstahl, Verstoß gegen das Aufenthaltsgesetz, falsche Verdächtigung, Erschleichen von Leistungen

Frage 3:

Standen die Menschen in einem Beschäftigungsverhältnis, wenn ja, in welchem, sind den jeweils zuständigen Ausländerbehörden Anhaltspunkte bekannt, wonach die betroffenen Menschen Lebensgefährte*innen, Verlobte oder Ehepartner*innen haben könnten und wussten die jeweils zuständigen Ausländerbehörden von etwaigen Erkrankungen der betroffenen Menschen?

Unter den elf abgeschobenen Personen aus dem Freistaat Sachsen befanden sich zwei Personen mit einer bekannten gesundheitlichen Beeinträchtigung. Duldungsgründe wurden für alle Personen verneint. Eine mögliche Lebensgefährtin war der Staatsregierung zu einer Person bekannt. Hinweise auf Beschäftigungsverhältnisse lagen nicht vor. Alle Betroffenen wurden am Abschiebetag auf Reisefähigkeit untersucht und ärztlich bis ins Zielland begleitet.

Frage 4:

Wo wurden die Menschen jeweils von der Polizei aufgegriffen?

Die Betroffenen wurden aus ihren jeweiligen Wohnunterkünften oder von bekannten Aufenthaltsorten in den Landkreisen Bautzen, Meißen, im Erzgebirgskreis und in der Stadt Dresden sowie aus den Justizvollzugsanstalten Dresden, Zwickau, Hohenleuben, Tegel und Trier sowie der AHE Eichstätt zugeführt.

Frage 5:

Kam es zu Zwangsmaßnahmen im Zuge der Abschiebung, kam es zu Zwangsmaßnahmen bei Testungen auf das SARS-CoV-2 Virus, zu welchem Zeitpunkt und mit welchem Ergebnis erfolgten die Testungen auf das SARS-CoV-2, wurde auch das Begleitpersonal auf dem Flug sowie Landes- und Bundespolizei getestet und wann erfolgten deren Testungen (bitte aufschlüsseln auf Minderjährige, Menschen mit Erkrankungen, Menschen mit Behinderungen, Familienmitglieder sowie auf Begleitpersonal, Landes-, Bundespolizei)?

Unmittelbarer Zwang wurde bei erwachsenen Einzelpersonen angewandt, darunter auch bei den Personen, zu denen Erkenntnisse zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen vorlagen.

Alle elf abgeschobenen Personen wurden vor der Abschiebung auf SARS-CoV-2 (Antigen-Schnelltest) getestet. Diese Testungen erfolgten entweder am Vortag der Abschiebung in der JVA oder am Abschiebetag am Flughafen. Alle Tests waren negativ.

Im Zusammenhang mit Abschiebungen werden bei den eingesetzten sächsischen Polizeivollzugsbediensteten keine gesonderten SARS-CoV-2-Tests veranlasst.

Zu SARS-CoV-2-Tests beim Begleitpersonal des Fluges sowie bei der Bundespolizei liegen der Staatsregierung keine entsprechenden Erkenntnisse vor. Die Staatsregierung ist dem Sächsischen Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher lediglich in Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.



Letzteres ist hier der Fall, denn das Begleitpersonal des Fluges fällt in die Zuständigkeit der jeweiligen Fluggesellschaft und die Bundespolizei fällt in die Zuständigkeit des Bundesministeriums des Innern und für Heimat.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Armin Schuster'.

Armin Schuster